MARKT BURGHASLACH

SATZUNG ÜBER DAS ANBRINGEN VON HAUSNUMMERNSCHILDER IM MARKT BURGHASLACH

Vom 11.08.1994

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt der Markt Burghaslach folgende Satzung:

§ 1
Hausnumerierung

(1) Den unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage und den bebauten Grundstücken im Gemeindegebiet wird von der Gemeinde eine Nummer zugeteilt. Für ein Grundstück können auch mehrere Nummern zugeteilt werden, wenn auf den Grundstücken mehrere bewohnbare Gebäude vorhanden sind.

(2) Die Festsetzung der Hausnummer eines Grundstücks erfolgt von Amts wegen mittels eines schriftlichen Zuteilungsbescheides, in dem auch bestimmt wird, bis wann das Nummernschild auf dem Grundstück angebracht sein muß.

(3) Die Nummernfolge der Hausnummern der Grundstücke legt die Gemeinde fest.

§ 2
Umnumerierung

Aus Gründen einer kommunalen Neugliederung oder einer fortschreitenden Bebauung können Hausnummern von Grundstücken geändert werden.

§ 3
Verpflichtung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer sind gegen Kostenerstattung verpflichtet, das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Nummernschild mit der zugeteilten Nummer anzubringen.

§ 4
Gestaltung des Hausnummernschildes

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung darf nur das vom Marktgemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 5
Ort, Art und Weise der Anbringung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind an den bewohnbaren Gebäuden auf den Grundstücken in einer Höhe von 2 m über dem Boden so anzubringen, daß sie von der Straße aus gesehen werden können. Die Sichtbarkeit der Schilder darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder o.ä. beeinträchtigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Hausnummernschilder an Nebengebäuden anzubringen, wenn bewohnbare Gebäude auf dem Grundstück nicht vorhanden sind oder diese soweit von der Straße entfernt sind, daß ein dort befestigtes Nummernschild nicht mehr von der Straße aus gelesen werden kann. Sind keine entsprechenden Nebengebäude auf dem Grundstück vorhanden oder diese soweit von der Straße entfernt, daß ein dort befestigtes Nummernschild von der Straße aus nicht mehr gelesen werden kann, so ist das Nummernschild am Gartenzaun oder dessen Pfosten in einer Höhe von 10 cm unterhalt der Oberkante des Gartenzaunes oder des Pfostens anzubringen. Besitzt ein Grundstück auch keinen Gartenzaun oder keinen Pfosten im Sinne des Satzes 2, so ist an der Grundstücksgrenze zur Straße auf dem freiliegenden Grundstück das Nummernschild an einem 1 m hohen Pfahl anzubringen.

§ 6
Unterhaltung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind von den Grundstückseigentümern so zu unterhalten, daß sie jederzeit lesbar sind. Schwer leserliche oder unleserliche Schilder sind zu ersetzen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung im Markt Burghaslach vom 30.03.1971 ausser Kraft.

MARKT BURGHASLACH

Burghaslach, den 11.08.1994

I.V.

R ö d e r
Zweiter Bürgermeister